

*Günther Kaiser: Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Vortrag vom 16. November 1989; Schriftenreihe Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 188, Heidelberg (C. F. Müller Juristischer Verlag) 1990, 58 S.*

„Wie immer man auch ‚Krise‘ versteht – sei es als erhebliches Zurückbleiben hinter den rechtspolitischen Intentionen und dem normativen Programm, sei es als Ausdruck des Mängelprofils aufgrund impliziten Alternativprogramms oder sei es als Zeichen gesteigerten Legimitationsbedarfs – ein zwingender Grund, sich von Maßregelrecht und Zweispurigkeit zu verabschieden, ist nicht erkennbar.“ (S. 51) – So das Fazit von Kaiser zum System der strafrechtlichen Maßregeln im deutschsprachigen Raum\*. Obwohl die Krise dieses Systems unter allen genannten Aspekten belegt ist, hält Kaiser ausdrücklich an sämtlichen kriminalrechtlichen Maßregeln fest: das gilt für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus ebenso, wie für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, für die Verhängung eines Berufsverbotes wie für die Führungsaufsicht.

Dabei geht Kaiser noch einen gewichtigen Schritt weiter als andere, die vor ihm das Unbehagen am Maßregelsystem thematisiert, sich aber angesichts rückläufiger Verhängungszahlen mit der abnehmenden praktischen Relevanz beruhigt haben. Er bedauert die Zurückhaltung der Praxis: „... es gilt, das Maßregelrecht auch auf jene zu erstrecken, welche durch Kriminalität die Lebensgrundlagen der modernen Gesellschaft und ihrer Mitglieder noch empfindlicher bedrohen“ (S. 53) – das klingt nach Öko-Maßregeln und kommt bestimmt gut an. So sei mit einer „Blickschärfung für Wirtschafts- und Umweltkriminalität“ eine „stärkere Ausschöpfung“ der *Berufsverbote* geboten (S. 51): „angesichts der Sozialgefährlichkeit der in Betracht kommenden Tätergruppen und im Hinblick auf den schweren wirtschaftlichen Schaden . . . das Berufsverbot unausgeschöpft zu lassen“, erweise sich als kaum stimmig (S. 42). Vielmehr sei es „begreiflich, daß im Schrifttum bei Vorliegen enger Voraussetzungen die Einführung eines obligatorischen Berufsverbots gefordert wird“ (S. 43).

Kaiser nimmt die LeserInnen auf knappem Raum mit auf einen Ritt durch das Maßregelsystem, wobei der Vortragsstil weitgehend beibehalten wurde. Nach einer Einführung in den Stand der „Krisen“-Debatte (S. 1–4) und einer kurz- und -bündigen Verteidigung der Individualprävention gegen jüngste Anfeindungen (S. 5–7), wirft er die „Frage der Legitimierbarkeit“ auf (S. 8–13), um sie im folgenden (S. 14–46) positiv zu beantworten. Dabei folgt einem allgemeinen Teil der Auseinandersetzung mit zentralen Kritikpunkten des Maßregelrechts (Sozialgefährlichkeit, Prognose, Therapie unter Zwang) ein besonderer Teil der Bearbeitung einzelner Maßregeln, um schließlich in einem 12-Punkte-Programm den „Ertrag dieser Analyse“ zusammenzufassen.

Bereits die Existenz der *Führungsaufsicht* wirke „humanisierend“, so Kaiser, da sie zu einer Abnahme der Sicherungswahrung geführt habe (dazu unten) und einem beachtlichen Teil der Insassen geschlossener psychiatrischer Institutionen überhaupt erst eine Chance auf Entlassung einräume (S. 46). Hiermit ist nicht die isolierte Anordnung der FA nach § 68 I StGB gemeint (nur ca. 100 Fälle im Jahr), sondern ihr gesetzlicher Eintritt im Anschluß an die Verbüßung bestimmter stationärer Sanktionen. Sicherlich können viele Psychiatrie-Patienten – zu häufig erst nach langen Jahren der Unterbringung – nur in eine „ambulant betreute“ Freiheit entlassen werden. Dazu ist die FA (Kaiser: eine Art „Intensivstation der Straffälligenhilfe“, S. 46) allerdings nicht das taugliche Instrument, wie er selbst einräumt: „die therapeutischen Aufgaben der FA“ lassen sich „angesichts der Zunahme der Klientel kaum verwirklichen“ (S. 45/46). Eine Zunahme der Zahl bedingter Entlassungen aus dem Maßregelvollzug wäre zu begrüßen, läßt sich jedoch kaum belegen: Seit 1975 schwanken die Zahlen um einen Mittelwert von rund 140. Daß der automatische Eintritt der FA die Aussetzung der Maßregel begünstigen könnte, erscheint plausibel – daraus eine Legitimation für die Existenz der FA abzuleiten, entbehrt jedoch nicht eines gewissen Zynismus.

Mehr Mühe gibt sich Kaiser mit der *Legitimation der freiheitsentziehenden Maßregeln*, die bekanntlich schon vor ihrer Einführung durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber 1933 heftig umstritten waren und geblieben sind. Daran konnte auch die Reform von 1975 nichts ändern – schon von daher befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in einer Dauerkrise. Auch für Kaiser stellt sich „die Frage der Legitimierbarkeit, also nach einer tragfähigen Rechtfertigung der zweiten Spur des Sanktionssystems“, denn „die freiheitsentziehenden Maßregeln greifen tief in Leben und Rechtsstellung der Betroffenen ein . . . Das Maßregelrecht ließe sich deshalb nicht mehr ‚retten‘, wenn es im Lichte der verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht zu legitimieren wäre“ (S. 12). Die Zweifel an der Legitimierbarkeit stützen sich bekanntlich auf die mit den „prominentesten Flaggschiffen der Spezialprävention“ verbundenen Gefahren für die Individualfreiheit und Rechtsstaatlichkeit. „Offenbar ist es noch immer schwierig, im zweispurigen System kriminalrechtliche Sanktionen ohne Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien so auszugestalten, daß sie

dem Rückfall entgegenwirken“ (S. 9), stellt Kaiser resigniert fest, obwohl doch „allein die Resozialisierungs-idee verbürgt, die bekannten Defizite der Sanktionsmittel an Humanität, Sozialisations- und Therapieangeboten zu vermindern, obschon – wie die Erfahrung zeigt – noch immer zu wenig“ (S. 10). Und er fügt trotzig hinzu: „Eine ‚grundsätzliche Wende‘ in der Beurteilung der Individualprävention – wie sie gelegentlich gefordert wird – ist nach den vorliegenden Ergebnissen der vergleichenden Behandlungs- und Sanktionsforschung weder für die Theorie der Strafe noch für die Theorie der Maßregeln und die Interpretation des Maßregelrechts geboten“ (S. 6).

Vor diesem Hintergrund segnet Kaiser auch „die problematischste Maßregel“, die *Sicherungsverwahrung* ab, obwohl sie sich „als reine Verwahrung . . . einem besonderen Legitimationsdruck ausgesetzt“ sieht (S. 32), was sich u. a. in einem Rückgang der Zahl der Verwahrungsanordnungen niederschlägt. In der Tat war die Zahl der Verwahrten seit den 60er Jahren stark rückläufig (1970: 718; 1984: 182, bisheriger Tiefststand), nimmt jedoch in den letzten Jahren wieder leicht zu (1986: 242; 1988: 231). Die Zahl der Anordnungen hatte von 116 (1970) auf 27 (1983) abgenommen, hält sich aber seitdem konstant bei knapp 40. Ein Rückgang auf Null – einmal ein positives Resultat sog. „praktischer Kriminalpolitik“ – bleibt unerfüllte abolitionistische Hoffnung; eine Trendwende ist nicht auszuschließen. Ob der Rückgang in der Anordnung/Vollstreckung der Sicherungsverwahrung auch auf den automatischen Eintritt der Führungsaufsicht nach Verbüßung langer Strafhaft (§ 68f StGB) zurückzuführen war, wäre eine Untersuchung zur Geltung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Vollstreckungsrecht wert. Kaiser weist jedoch selbst darauf hin, daß „der Rückgang in der Verwahrung von Hangtättern oder Gewohnheitsverbrechern zum Teil durch die Zunahme in der Verhängung langer Freiheitsstrafen aufgefangen und mehr als ausgeglichen wird“, der Vollzug beider strafrechtlicher Subsysteme sich zudem kaum unterscheidet, was den alten Vorwurf des „Etikettenschwindels“ bestätigt (S. 33/34). Schließlich räumt er ein, daß es „trotz aller Anstrengungen der Erfahrungswissenschaften“ bisher nicht gelungen ist, „den sogenannten Hangtäter dingfest zu machen“ (S. 49/50). Trotz alledem – und nach den genannten Befunden kaum nachvollziehbar – hält Kaiser an der Sicherungsverwahrung fest, da es „offenbar eine bestimmte Gruppe von Verurteilten gibt, die sich weder mit den heutigen Mitteln sozialtherapeutischer Behandlung zureichend beeinflussen läßt noch die Sozialisationsangebote annimmt“ (S. 35). Davon abgesehen sei „wegen ihrer Klarheit die Lösung des geltenden Rechts mit ihrem eingeschränkten Anwendungsbereich gegenüber der Abschaffung der Sicherungsverwahrung und Verhängung längerer Freiheitsstrafen als funktionalem Äquivalent vorzuzugwürdig“ (S. 50). Unter Hinweis auf Schüler-Springorum vertritt er die „pragmatische“ Forderung, sich mit einer „Sicherungsverwahrung von Mehrfachtättern ‚ohne Hang‘ zu begnügen“ (S. 34/35). Wie er mit dieser Argumentation – angesichts von rund 40 Fällen im Jahr, bei denen zudem noch immer die

Vermögensdelikte im Vordergrund stehen – dem „verstärkten Legitimationsdruck“ standhalten will, bleibt unerfindlich. Es spricht vielmehr alles dafür, dem versammelten juristischen Sachverstand des 1. Alternativen Juristentages zu folgen, der am 25. November 1990 in Hannover einstimmig die Abschaffung der Sicherungsverwahrung gefordert hat.

Nach all dem stimmten Kaiser's Ausführungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und in einem psychiatrischen Krankenhaus insgesamt versöhnlicher, auch wenn er zunächst die Kritik daran, daß hier die sog. „mittlere Kriminalität“ miterfaßt wird, mit einem Verweis auf die ohnehin restriktive Praxis einerseits und die Notwendigkeit der Unterbringung persönlichkeitsgestörter (insb. vermindert zurechnungsfähiger) Vermögensdelinquenten andererseits abtut (S. 14 ff). Zudem können seine Ausführungen zum „Hauptkritikpunkt“, der Feststellung der Sozialgefährlichkeit des Täters und der damit verbundenen Problematik der Gefährlichkeitsprognose nicht überzeugen. Die zutreffende Feststellung, „Erfahrungswissen, das begründete Gefährlichkeitsaussagen erlaubt, ist kaum verfügbar“ (S. 17), kann sicher nicht oft genug wiederholt werden: „Von Extremgruppen abgesehen liefert der gegenwärtige Forschungsstand keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß eine nennenswerte Steigerung der prognostischen Aussagekraft in absehbarer Zeit möglich wäre“ (S. 18). Es seien jedoch eben diese „kriminologischen Extremgruppen . . . der chronischen Kriminellen und der krankheitsbedingten Straftäter“, für die „eine treffsichere Prognose am ehesten möglich“ sei und bei deren Unterbringung „die der Prognose innewohnende Unsicherheit hingenommen werden“ müsse (S. 19).

Die Unterbringung in einer *Entziehungsanstalt* sei zwar „unverzichtbar“, jedoch sollte „entsprechend dem Trend der Praxis der Inanspruchnahme von Therapieeinrichtungen außerhalb des Maßregelvollzuges (§§ 35, 37 BtmG) der Vorzug eingeräumt werden“ (S. 50). Dem ist sicher zuzustimmen, entspricht es doch dem in §§ 61 ff StGB zugrundeliegenden Subsidiaritätsgrundsatz und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Allerdings sind die Ausführungen von Kaiser mißverständlich, soweit er sich angesichts „allgemein gestiegener Suchtgefahren“ verwundert zeigt über eine Stagnation der Unterbringungsanordnungen (S. 38), zumal seit Jahren eine stetige Zunahme der Untergebrachtenzahlen zu verzeichnen ist (1975: 183; 1980: 632; 1988: 1.059).

Bei der Unterbringung in einem *psychiatrischen Krankenhaus* schließlich ist zu begrüßen, daß Kaiser an zentraler Stelle die vermehrt erhobene Forderung nach einer Befristung der derzeit unbefristeten Maßregel unterstützt und eine „gesetzliche Höchstfrist von etwa fünf Jahren“ empfiehlt. Sein Vorschlag für eine „wiederholbare weitere Einweisungsanordnung bei fortbestehender Gefahr“ (S. 36/37) unterscheidet sich freilich im Ergebnis kaum von der bestehenden Rechtslage (jährliche Neuentscheidung über Fortdauer der Unterbringung nach § 67 e i. V. m. § 67 d II StGB). Im übrigen empfiehlt Kaiser zur Wahrung rechtsstaatlicher

Belange und der Absicherung eines „erfolgversprechenden und sinnvollen Behandlungsverlaufs“ dessen umfassende Dokumentation und im Falle der Überprüfung der mehrjährigen Verwahrdauer, „einen anstaltsfremden Sachverständigen als Gutachter beizuziehen“ (S. 37), wie es in Nordrhein-Westfalen bereits vorgesehen ist (§ 14 III MRVG-NW). Zuzustimmen ist schließlich der Kritik an der Uneinheitlichkeit des Maßregelvollzugsrechts, die zu „verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen Divergenzen“ in der Rechtsstellung der Untergebrachten führt, je nachdem in welchem Bundesland sie einsitzen. Hier „rächt sich [zwar] die Abstinenz des Bundesgesetzgebers (vgl. §§ 136 ff StVollzG),“ (S. 38) – auf diesen sollte man angesichts der Entwicklung im Strafvollzug jedoch derzeit nicht setzen, um die Rechte der Untergebrachten zu stärken.

Soweit ein Streifzug durch die Ausführungen von Kaiser, die insgesamt als „Rundumschlag“ gegen die Kritik am Maßregelsystem erscheinen. Vermehrte juristische, psychiatrische und psychologische sowie kriminologische wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen haben – so Kaiser – „erwartungswidrig“ dazu beigetragen, „den zum Maßregelrecht erwünschten ‚kriminologischen Kommentar‘ zu erschweren“ (S. 2, FN 3). Angesichts der auch dadurch bewirkten Verunsicherungen in Rechtswissenschaft und -praxis werden die pointierten Äußerungen aus „berufenem Munde“ sicher dankbar aufgenommen und den „kriminologischen Kommentar“ in diesem Sinne „erleichtern“ – auf daß es bald wieder heißt: „Crisis? What crisis?“ In einem ist Kaiser uneingeschränkt zuzustimmen: „Offenbar besteht ein ungebrochener Bedarf an wissenschaftlicher Durchdringung von Anordnung, Vollstreckung und Vollzug der Maßregeln“ (S. 4) – auch und gerade nach dieser Veröffentlichung.

\* Neue Wege im schweizerischen Maßnahmenvollzug? ZStW 100 (1988) 228 ff; Ist das Maßnahmensystem im Kriminalrecht noch zu retten? in: Melnitzky/Müller (Hg.), Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, Festschrift für Franz Pallin, Wien 1989, S. 183 ff.

Helmut Pollähne, Bielefeld